

1459 Juni 15, Mantua.

Nr. 5946

Pius II. an NvK. Er gewährt ihm das Recht, fünf Familiaren seiner Wahl mit vakanten Benefizien zu versehen.

Kopie (gleichzeitig): ROM, Arch. Vat., Reg. Vat. 471 f. 392^{rv}.

Regest: Brosius/Schebekewitz, RG VIII 639 Nr. 4563.

Erw.: Meuthen, Die letzten Jahre 103, 181 Anm. 7.

Er gewährt ihm das Privileg, fünf Familiaren Benefizien zu übertragen, die außerhalb der Kurie vakant werden. Das Privileg erstreckt sich auch auf Kanonikate und prostpontifikale Dignitäten an Kathedral- oder Kollegiatkirchen. Sonstige im Besitz der Familiaren befindliche Benefizien stünden dem Privileg nicht entgegen. Außerdem gestattet der Papst, dass fünf Familiaren ihre Benefizien in die Hände des NvK resignieren und frei tauschen dürfen. Entgegenstehende Verfügungen und Reservationen werden aufgehoben. NvK solle Namen der Begünstigten sowie das Datum der Kollation bei der apostolischen Kammer oder bei den zuständigen Kollektoren und Subkollektoren hinterlegen.